

371/AB XXIV. GP

Eingelangt am 28.01.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMSK-10001/0408-I/A/4/2008

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 498/J der Abgeordneten Grosz, Bucher, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Fragen 1, 4, 5 und 11:

Folgende Personen mit Ausnahme der Sekretariats- und Schreibkräfte bzw. des Hilfspersonals waren im Zeitraum 2. Dezember 2008 bis 16. Dezember 2008 im Ministerbüro beschäftigt:

Name	Rechtsgrundlage zum 2.12.2008	Beginn im Kabinett	Ende im Kabinett	Aufgabenbereich
BRICHTA-HARTMANN Christina, Mag. ^a	VBG (SV § 36)	02.12.2008	-	Konsumentenschutz
KAMLEITHNER Renate, Dr. ⁱⁿ	VBG (SV § 36)	02.12.2008	-	EU und Internationales
LUGER Katharina	VBG (SV § 36)	02.12.2008	-	Persönliche Assistenz, Koordination Termine Parlament
NEUBAUER Walter, Mag.	BDG	02.12.2008	-	Stv. Kabinettschef, Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
POINTECKER Marc, Mag. MA	VBG (SV § 36)	02.12.2008	-	Arbeitsmarktpolitik
PREISS Joachim, Mag.	VBG	02.12.2008	-	Kabinettschef
SCHNURRER Norbert, Mag.	VBG (SV § 36)	02.12.2008	-	Pressesprecher

STAUDINGER Martin, MMag. VBG (SV § 36) 02.12.2008 - Fachreferent

Die Rechtsgrundlage für die Ermittlung des Gehaltsanspruchs ist aus der Tabelle ersichtlich.

Da die konkrete Höhe der Gehaltskosten der einzelnen MitarbeiterInnen pro Kalenderjahr von der jeweiligen Dauer des Dienstverhältnisses abhängt, kann diese Frage, die sich auf einen zukünftigen Zeitraum bezieht, noch nicht beantwortet werden.

Mit Ausnahme einer Person haben alle angeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „all inclusive“-Bezüge. Die eine Person hatte im angefragten Zeitraum auch keine Überstundenpauschale, sondern einzeln angeordnete Mehrdienstleistungen.

Fragen 2 und 3:

Folgende Personen mit Ausnahme der Sekretariats- und Schreibkräfte bzw. des Hilfspersonals waren zum Stichtag 1. Dezember 2008 im Ministerbüro beschäftigt:

Name	Rechtsgrundlage zum 1.12.2008	Beginn im Kabinett	Ende im Kabinett	Aufgabenbereich
BLUM Manuela, Mag. ^a	VBG (SV § 36)	29.01.2007	02.12.2008	Behinderte und Pflege
GUMHOLD Oliver, Mag.	VBG	09.07.2007	01.12.2008	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
HUTTER Thomas KIRCHLER-LIDY Gisela, Dr. ⁱⁿ	VBG (SV § 36) BDG	22.01.2007 16.01.2007	02.12.2008 01.12.2008	Allgemeine Anfragen Stv. Kabinettschefin und Pressesprecherin
KÖNIG Roland, Mag.	VBG (SV § 36)	01.03.2008	02.12.2008	Soziales und Gesundheit
MÜLLER Felix, Dr.	VBG (SV § 36)	29.01.2007	02.12.2008	Konsumentenschutz und Internationales
REITER Gerald, Dr.	VBG	11.01.2007	02.12.2008	Kabinettschef

Von den angeführten Dienstverhältnissen wurden insgesamt vier bereits beendet und zwar jeweils durch Zeitablauf mit Ablauf des 2. Dezember 2008. In einem Fall endete mit Ablauf des 2. Dezember 2008 nicht das Dienstverhältnis zum Bund, sondern nur die Dienstzuteilung zum BMSK. Die Kosten für die anlässlich der Beendigung der Dienstverhältnisse gebührenden gesetzlichen Leistungen betrugen insgesamt € 33.311,10.

Frage 6:

Mit welchen Mitarbeiter/innen des Ministerbüros Sonderverträge gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz abgeschlossen wurden, ist aus der Beantwortung der Frage 1 ersichtlich.

Die Vereinbarung eines im Vergleich zur gesetzlichen Normalentlohnung erhöhten Entgelts ist für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausge-

schlossen und für Vertragsbedienstete ausschließlich im Wege eines Sondervertrages gemäß § 36 VBG möglich. Bei jenen Bediensteten, mit denen Sonderverträge abgeschlossen wurden, überschreiten die vereinbarten Sonderentgelte die Normalentlohnung – unter Zugrundelegung der in derartigen Verwendungen üblicherweise notwendigen Überstundenleistung – um bis zu 25%,

Fragen 7, 8 und 9:

Es bestehen zum Stichtag 16. Dezember 2008 keine Arbeitsleihverträge mit den unter Frage 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministerbüros.

Frage 10:

Kein/e Mitarbeiter/in ist mit derartigen Führungsfunktionen betraut.

Frage 12:

Die Mitarbeiter/innen (Fachreferent/innen und Leiter) meines Kabinetts üben weder Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 Beamtdienstrechtsgesetz (BDG) noch entgeltliche Aufsichtsratsfunktionen aus.

Mit freundlichen Grüßen